Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden.

Basel, 22. Dezember 1896.

Der Präsident: *Rud. Iselin.* Der Direktor: *Trosler.*

Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft Helvetia.

St. Gallen, 18. Dezember 1896.

Der Präsident: *F. Haltmayer.* Der Direktor: *Grossmann.*

Basler Transportversicherungs-Gesellschaft.

Basel, 22. Dezember 1896.

Der Präsident des Verwaltungsrates: *Rud. Iselin.* Der Subdirektor: *Th. Kaden.*

„Schweiz", Transportversicherungs-Gesellschaft.

Zürich, 23. Dezember 1896.

Der Präsident: *Riedtmann-Naef.* Der Direktor: *H. Knorr.*

La Neuchâteloise,
Société suisse d'Assurance des Risques de Transport.

Neuchâtel, 27. Dezember 1896.

Un Administrateur: *Chable.* Le Sous-Directeur: *G. Marti.*

Eidgenössische Transportversicherungs-Gesellschaft.

Zürich, 24. Dezember 1896.

Der Verwaltungsrat: *A. Schöller.* p. p. *Schärer. Mühle.*

Neuer Schweizerischer Lloyd,
Transportversicherungs-Gesellschaft.

Winterthur, 26. Dezember 1896.

R. Panten.

Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft.

Zürich, 24. Dezember 1896.

Der Verwaltungsrat: *H. Diggelmann.* Der Direktor: *Wasels.*

Basler Rückversicherungs-Gesellschaft.

Basel, 22. Dezember 1896.

Der Präsident: *Rud. Iselin.* Der Subdirektor: *Th. Kaden.*

Zürich, 24. Dezember 1896.

Prudentia,
Aktien-Gesellschaft für Rück- und Mitversicherungen.
Der Verwaltungsrat: *H. Diggelmann.*
Der Direktor: *Wasels.*

Bern, 30. Dezember 1896.

Generalbevollmächtigter
der Gothaer Feuer-Versicherungsbank
für die Schweiz:
Theodor Froebel.

Zürich, 31. Dezember 1896.

Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft.
Generalagentur für die Schweiz:
E. Stauder.

Zürich, 31. Dezember 1896.

Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft.
Generalrepräsentanz für die Schweiz:
Robert Lesch.

Zürich, 31. Dezember 1896.

Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft.
Generalagentur für die Schweiz:
Fr. Uhrig.

Basel, 31. Dezember 1896.

Northern Assurance Company.
Direktion für die Schweiz:
Dr. *Blanchet.*

Basel, 31. Dezember 1896.

Düsseldorfer Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft
für See-, Fluss- und Land-Transport.
Generalagentur Basel:
Dr. *Blanchet.*

Basel, 31. Dezember 1896.

Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft Mannheim.
Der Generalbevollmächtigte:
Ed. Burckhardt.

Bemerkungen

Schweizerischer und auswärtiger, in der Schweiz konzessionierter Feuer-, Transport- und Rück-Versicherungsgesellschaften

zu dem

von Herrn Professor Dr. H. Roelli im Auftrage des Bundesrates ausgearbeiteten Entwurfe zu einem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

Um über den hier eingenommenen Standpunkt von vornherein keinen Zweifel zu lassen, sei gleich Eingangs dieser Bemerkungen ausdrücklich hervorgehoben, dass der Entwurf unseres Erachtens vollkommen geeignet ist, als Grundlage für die legislatorische Behandlung zu dienen. Das unbestreitbare Verdienst dieser Arbeit soll und kann nicht geschmälert werden, und es sei auch an dieser Stelle gern und mit gebührender Anerkennung zugegeben, dass die Arbeit sich der ihr anvertrauten Aufgabe in vielfacher Hinsicht in einer Weise angenommen hat, welche gerade jenen Problemen, rücksichtlich welcher der Streit der Meinungen ein absehbares Ende gar nicht erwarten liess, entweder sieghaft ein Ziel setzte oder doch wenigstens den Weg zu ihrer Lösung bot. Andererseits kann aber freilich auch nicht mit der Bemerkung zurückgehalten werden, dass der Verfasser des Entwurfs, trotz seiner hervorragenden Begabung zur Erfüllung des ihm erteilten Auftrages, nicht *alle* Schwierigkeiten bewältigt hat. Eine Arbeit, wie die vorliegende, hat eben so grossen Anforderungen zu genügen, dass es nur zu natürlich erscheint, wenn ihnen zuweilen auch ein überlegener Verstand nicht gewachsen ist. Setzen doch der Aufgabe, aus der Fülle des Lebens die Regel zu abstrahieren, welche zu gleicher Zeit allen vorhandenen Strömungen gerecht werden soll, ohne der berechtigten Sonderrichtung einer von ihnen Eintrag zu thun, die oft so individuell gearteten Verhältnisse des Versicherungswesens eine geradezu unüberwindliche Grenze! Fast auf keinem Gebiete ist das Leben so produktiv und so reich an Kombinationskunst. So mag es sich wohl erklären, dass der Entwurf bald einmal eine zu allgemein gehaltene Regel aufstellt und die notwendige Modifikation vermissen lässt, bald wieder nur an eine ihm gerade gegenwärtig gewesene, besonders hervortretende Spezies anknüpft, während die von ihm aufgestellte Regel doch praktische Gültigkeit für die ganze Gattung in Anspruch nehmen will. In keinem Punkte muss sich aber der Gesetzgeber seiner Verantwortung so bewusst sein, wie in diesem, und nicht ohne sorgfältige und gründliche Erörterung eine definitive

Lösung geben; denn dieselbe soll ja auf Jahre hinaus das Geschick der hier beteiligten Interessen bestimmen.

Sodann verrät der Entwurf — was schliesslich bei der Arbeit eines Theoretikers nicht Wunder zu nehmen braucht — hin und wieder eine sichtliche Neigung zum Dogmatismus. Nur aus diesem heraus lässt es sich verstehen und entschuldigen, dass der Entwurf auf die unerlässliche Bedingung aller Verkehrsentwickelung, die Vertragsfreiheit, zu wenig Rücksicht nimmt; nur aus diesem heraus lässt es sich begreifen, dass der Entwurf mit so viel Vorliebe gegen die Versicherer Partei nimmt, und in seiner Protektion der Versicherten entschieden zu weit geht. Es soll hiermit dem Autor gewiss nicht der Vorwurf eines Mangels an Objektivität gemacht werden. Aber angesichts der Unzahl zwingender Vorschriften, mit welchen der Entwurf das Versicherungswesen bedenken will, angesichts der immer und immer wieder auf Kosten der Versicherer in Vorschlag gebrachten Privilegien für den individuellen Versicherten, sei die Frage erlaubt, ob es dem Verfasser entgangen ist, welch ein mächtiger Regulator der Wettbewerb ist. Steht es doch fest, dass die regen Rivalitätsbestrebungen der Versicherungs-Gesellschaften bereits solche Vergünstigungen für die Versicherten gezeitigt haben, dass der Gewinn der Versicherer schon nahezu bis auf das Existenzminimum herabgesetzt ist! Ja, es darf kühn ausgesprochen werden, dass der Versicherer, will er nicht selbst den Ruf, ja das Bestehen seines Unternehmens gefährden, niemals weiter gehen *kann*, als es der wirtschaftlichen Notwendigkeit überhaupt entspricht. Gerade das findet sich denn auch in den Berichten des eidgenössischen Versicherungsamtes so oft anerkannt — und immer mit dem angelegentlichen Hinweis auf die geringe Anzahl der Versicherungsprozesse — dass sich die erstaunte Frage, warum diesen belangvollen Auslassungen im Entwurfe so wenig Bedeutung beigemessen wird, gar nicht zurückweisen lässt.

Den Beweis von der Richtigkeit dieser allgemein gehaltenen Bemerkungen erbringe die nun folgende

spezielle Kritik.

In Betreff der in den **Artikeln 2** und **3** eingeführten, zu Ungunsten des Versicherungsnehmers oder Forderungsberechtigten nicht abänderlichen Fristen ist folgendes anzuführen:

Wie einerseits nicht bezweifelt werden kann, dass der schon *Versicherte* weit angelegentlicher daran interessiert ist, die Dauer seiner Ungewissheit zu kennen, als der blosse *Antragsteller*, so ist andererseits, seitens des Versicherers, die eigene Prüfung der Sachlage in dem Falle, wo es sich um ein völlig neues Risiko und darum um eine im allgemeinen viel schwerer ins Gewicht fallende, viel grössere Vorsicht und Prüfung bedingende Entschliessung handelt, ungleich bedeutungsvoller, als in dem im Artikel 3 bedachten Falle, wo lediglich eine Aenderung der ursprünglichen, dem schon bestehenden Vertragsverhältnis als Basis dienenden Sachlage in Frage steht. Nun kann die optimistische Auffassung des Entwurfes von der Angemessenheit der 10-Tage-Frist für den

ersteren Fall keineswegs so unbedingt geteilt werden. Sie mag vielleicht für die meisten Fälle der Feuer- und Transport-Versicherung ausreichen; aber es kommt auch nicht selten vor, dass eine Gesellschaft, im Interesse der Sicherheit des Geschäftsbetriebs, an welcher die Versicherten so viel Anteil haben wie sie selbst, Veranlassung zu Besichtigungen an Ort und Stelle oder anderen Informationen nehmen muss, zu deren Einholung die 10-Tage-Frist nicht genügt. So wäre es beispielsweise denkbar, dass der vor den Antrag auf den Abschluss eines Versicherungsvertrages gestellte Feuerversicherer, behufs Erkundigungen über die Person des Antragstellers, Recherchen aus dessen früherem Wohnort zu benötigen glaubt, deren Erledigung längere Zeit beansprucht.

Das hiernach unleugbare Interesse des Versicherers, in der zur Prüfung des Risikos erforderlichen Zeit nicht zu sehr beschränkt zu werden, würde sich mit dem wohl verstandenen Interesse des Antragstellers an einer Begrenzung seiner Gebundenheitsdauer vielleicht am besten unter einer Bestimmung vertragen, welche, auf das Gutachten unbeteiligter Sachverständiger abstellend, folgendermassen lauten könnte:

> „Bei einem ohne Vorbehalt gestellten Antrage zum Abschlusse des Vertrages bleibt der Antragsteller bis zu demjenigen Zeitpunkte gebunden, in welchem er, bei ordnungsmässiger Erledigung seines Antrages, einen Bescheid auf denselben erwarten darf."

Für Artikel 3 wird folgende Fassung als zutreffender und präziser erachtet:

> „Wenn auf den Antrag, einen bestehenden Vertrag zu verlängern oder abzuändern, oder einen suspendierten Vertrag wieder in Kraft zu setzen, vom Versicherer nicht binnen angemessener Frist eine Antwort erfolgt, so gilt der Antrag als angenommen."

Denn offenbar wird das hier aufgestellte Präjudiz, Stillschweigen als Zustimmung gelten lassen zu müssen, durch jede Art Willenskundgebung des Versicherers entkräftet — nicht bloss durch ausdrückliche *Ablehnung*.

Für **Art. 4** schlagen wir eventuell folgende Fassung vor:

> „Die vom Versicherer ausgegebenen Antragsscheine müssen die allgemeinen Versicherungsbedingungen entweder unmittelbar enthalten, oder mit einer Bescheinigung des Versicherungsnehmers versehen werden, dass ihm die allmeinen Versicherungsbedingungen in besonderer Ausfertigung zugestellt worden sind.
>
> Anträge, welche unter Benützung der vom Versicherer ausgegebenen Antragsscheine gestellt werden, sind nicht verbindlich, wenn der Vorschrift in Absatz 1 nicht entsprochen ist."

Angesichts des in dem Motivenbericht aufgeworfenen Zweifels, ob all die Mühe, welche diese Bestimmung dem Versicherer im Interesse des Antragstellers auferlegt, auch wirklich dazu führen mag, diesen selber für seine Angelegenheit zu interessieren, sollte man sich in erster Linie nur dafür entscheiden, die ganze Bestimmung für illusorisch und überflüssig zu erachten, um so mehr, als sie eine unverhältnismässige Ver-

teuerung der Kosten der Antragspapiere zur Folge haben muss. Die oben gegebene Aenderung empfiehlt sich denn auch lediglich als Eventualvorschlag. Derselbe gründet sich auf die Erwägung, dass die Entwurfsbestimmung namentlich die auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaften nötigen würde, den Antragstellern statt der übersichtlichen Antragspapiere förmliche Kompendien zu überliefern. Für diese Fälle scheint der in der vorgeschlagenen Alternative versuchte Ausweg um so zweckmässiger, als die Antragsteller die ihnen behändigte Anlage behalten können, während die Antragspapiere in den Besitz des Versicherers zurückgehen.

Der weiter beantragte Nachsatz verdient deswegen den Vorzug vor dem Absatz 2 des Art. 4 des Entwurfes, weil er prägnanter zum Ausdruck bringt, dass seine Unverbindlichkeitserklärung nur die unter *Benützung* der vom Versicherer ausgegebenen Antragscheine gestellten Anträge, dagegen nicht solche Anträge treffen will, welche gemäss vielfacher, in der Seeversicherung sogar die Regel bildender Uebung, *nicht* auf Grund solcher Antragscheine gestellt werden.

Art. 5 betrachten wir als eine zwecklose, vexatorische Massregel. Zudem giebt derselbe eine Bestimmung von rein öffentlich-rechtlicher Natur, welche für den Fall, dass der Gesetzgeber sie begründet glaubt, in das Bundesgesetz betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens, aber nicht hierher gehört. Die Bestimmung kennzeichnet sich gleichfalls als eine jener Vorschriften, welche dem Autor des Entwurfes seine Fürsorge für das auf seine Interessen nicht bedachte versicherungslustige Publikum eingegeben hat. Nun kann aber gewiss nicht behauptet werden, dass sich das schweizerische Handelsamtsblatt gerade im grossen Publikum einer solchen Verbreitung erfreut, um dem „erzieherischen Zwecke" der Bestimmung mit Erfolg zu dienen. Gerade derjenige Teil des Publikums, welchem das Gesetz seinen Schutz ganz besonders zuwenden will, liest das Handelsamtsblatt nicht. Und ebensowenig dürfte wohl zu erwarten sein, dass der Abdruck der allgemeinen Versicherungsbedingungen ein Mittel wäre, die Leselust des Publikums in höherem Grade anzuregen. Auch *die* Meinung des Entwurfes, dass eine derartige Veröffentlichung der Geschäftsbedingungen dem „Schutzbedürftigen" helfen könne, sich ein eigenes Urteil über Vorzüge oder Nachteile dieser oder jener Anstalt zu bilden, wird in Ansehung des Umstandes, dass die Versicherungs-Gesellschaften — vielleicht mit der einen Ausnahme der Lebensversicherung — im grossen und ganzen auf Grundlage derselben allgemeinen Bedingungen arbeiten, ganz und gar gegenstandslos. Ausserdem ist ja dem daran interessierten „Schutzbedürftigen" auch schon mit den alljährlich erscheinenden Berichten des Versicherungsamtes ausreichende Gelegenheit gegeben, sich über die grössere oder geringere Vertrauenswürdigkeit und die gebotenen Garantien der Gesellschaften in der allerauthentischsten Weise belehren zu lassen.

Recht seltsam mutet die Ausführung der Motive an, welche auch der „erziehlichen" Bedeutung der mit diesem Artikel projektierten Publikationspflicht für den *Versicherer* gedenkt. Die Idee, dass erst hierdurch „dem einen oder andern Versicherer zeitgemässe Reformen nahegelegt werden dürften", ist geradezu befremdlich. Kann

man im Ernst glauben, dass der Versicherer nicht einfachere Mittel und Wege habe, seine Konkurrenz kennen zu lernen und von dieser Kenntnis Vorteil zu ziehen?

Für **Art. 6** ist

1. der klare und unzweideutige Wortlaut des Art. 810 des deutschen Handelsgesetzbuches in folgender Modifikation vorzuziehen:

> „Der Antragsteller ist verpflichtet, bei dem Abschlusse des Vertrages dem „Versicherer alle ihm bekannten Umstände anzuzeigen, welche wegen ihrer „Erheblichkeit für die Beurteilung der von dem Versicherer zu tragenden „Gefahr geeignet sind, auf den Entschluss des letzteren, sich auf den Vertrag „überhaupt oder unter denselben Bedingungen einzulassen, Einfluss zu üben.
>
> „Im Streitfalle entscheidet über die Erheblichkeit eines Gefahrsumstandes das Gutachten unbeteiligter Sachverständiger."

Die Formulierung des deutschen Handelsgesetzbuchs hat, mit derjenigen des Entwurfes verglichen, zweierlei für sich, einmal, dass sie, keineswegs zum Schaden für die Deutlichkeit, den ganzen Inhalt der Vorschrift in einen übersichtlichen Satz konzentriert, und zweitens, dass sie der Einmischung der unkontrollierbaren „Anschauung des Verkehrs" entraten lässt. Darüber nämlich, in welcher Form eigentlich „die Anschauung des Verkehrs", der nach dem Entwurf bezüglich der letzteren Frage die ausschlaggebende Stimme gehören soll, vor Gericht zitiert werden und sich vernehmen lassen soll, darüber schweigt sich der Motivenbericht vollständig aus. Man sollte denken, dass damit auf das sachliche Ermessen unbeteiligter Sachverständiger abgestellt werde. Aber dem widerspricht Dr. Roelli selbst ausdrücklich, indem er sich — S. 61 Anm. 64 des Motivenberichts I — mehr bestimmt als überzeugend dahin äussert, „dass es auf „der Hand liege, dass man dem Versicherungsnehmer auch dadurch nicht gerecht werde, „dass man auf das Ermessen Sachverständiger abstelle". Das lässt sich doch nur dahin verstehen, dass sich der Richter die nötige Belehrung auf keinen Fall lediglich aus den Kreisen der Fachleute holen soll; ihre Begutachtung scheint nach dem Entwurfe von vornherein keinen Anspruch auf vollen Glauben zu haben. Von wo aber sonst die erforderliche „nach objektiven" Gründen befindende Sachkunde kommen soll, bleibt völlig dunkel. Es ist nur von der „regelmässigen Anschauung des Verkehrs" die Rede. Aber der Verkehr hat doch nach Ort und Zeit verschiedene und oft betrüblich verkehrte Anschauungen, ... und kurz, es ist die als Autorität behandelte Anschauung des Verkehrs eine zu wesenlose Grösse, um vor Gericht auch nur einigermassen verlässliche Aufschlüsse geben zu können. Sie würde die einschlägige Rechtsprechung womöglich noch zu bedenklicheren Ergebnissen führen, als das bekannte „subjektive Ermessen des Richters", der seinen Spruch so gern zu Gunsten des „wirtschaftlich Schwachen" abgiebt. Vielmehr muss und kann — in Konsequenz der eigenen Ausführungen des Autors — einzig und allein der Befund der Sachverständigen massgebend sein. Denn „spricht", wie Dr. Roelli S. 62 des Motivenberichts ausdrücklich bemerkt, „die natürliche Erwägung dafür, dass dem Versicherer das Recht zugestanden „werden muss, endgültig darüber zu entscheiden, welche Gefahrsumstände er als erheb-

„liche, für die ihm obliegende Beurteilung der Gefahr bedeutsame angesehen wissen „will", so hat auch im Streitfalle, wenn es sich um die Beurteilung der Erheblichkeit eines Gefahrsumstandes dreht, ganz selbstverständlich — zwar nicht „die individuelle Auffassung dieses oder jenes Versicherers", wohl aber — die Sachmeinung unbefangener Fachmänner allein als entscheidendes Gutachten Anrecht auf richterliches Gehör.

2. wird folgender Zusatz vorgeschlagen:

„Die Anzeigepflicht gilt indessen auch dann für verletzt, wenn die Un-
„kenntnis des Antragstellers betreffs eines erheblichen Umstandes die Folge
„einer bewussten Handlung oder Unterlassung seiner selbst oder solcher
„Personen ist, deren Verschulden er zu vertreten hat."

Eine Begründung dieses Zusatzes ist kaum notwendig. Keine Gesetzesvorschrift darf solche Lücken haben, dass ihr Wortlaut betrügerische Veranstaltungen deckt. Auf den Schutz des Gesetzes hat nur der Redliche Anspruch. Wenn dasselbe lediglich und ausdrücklich hinsichtlich solcher Umstände, die man weiss, eine Anzeigepflicht statuiert, so soll sich doch nicht derjenige hierauf berufen dürfen, dessen Unwissenheit ganz allein die Folge des eigenen dolus ist. Fälle dieser Art sind nicht selten: Ein Versicherungskandidat erhält ein Schreiben von seinem Korrespondenten. Er weiss oder fürchtet darin die Mitteilung einer Nachricht betreffs eines ihm bislang unbekannten erheblichen Gefahrsumstandes und zieht es vor, den Brief nicht zu öffnen. — Ein anderes instruktives Beispiel führt Voigt (das deutsche Seeversicherungsrecht, S. 214) an: Der Prokurist eines Rheders wird von einem Geschäftsfreunde des letzteren mit auffälligem und nach den Umständen nur *einer* Deutung fähigem Nachdrucke gefragt, ob ein diesem gehöriges Schiff versichert sei. Der Prokurist, welcher den Wink versteht, teilt dies sofort seinem Prinzipale mit, der schleunigst Versicherung nimmt, ohne bei seinem Freunde nach der Ursache der Frage geforscht zu haben. — So finden sich auch bei Porter, the laws of insurance, genugsam Fälle mitgeteilt, in denen auswärtige Korrespondenten, sei es aus eigener Initiative, sei es auf Veranlassung, ihren Geschäftsfreunden grundsätzlich keine Nachrichten geben, welche den Abschluss von Versicherungen ungünstig beeinflussen könnten. (Vgl. auch Ehrenberg, Versicherungsrecht S. 340 ff.)

Im **Art. 7** empfiehlt es sich, entsprechend der zu Art. 6 vorgeschlagenen Aenderung, dem Beispiel des deutschen Handelsgesetzbuchs folgend, für „Gefahrstatsachen" den umfassenderen und gemeinverständlicheren Ausdruck „Gefahrsumstände" anzuwenden. Es wird nicht verkannt, dass der Ausdruck „Tatsache" zur juristisch-technischen Nomenclatur gehört; hingegen dürfte es sich, mit Rücksicht darauf, dass der Ausdruck „Umstände" dem gemeinen Sprachgebrauche in diesem Zusammenhange vertrauter und geläufiger ist, doch empfehlen, diesen letzteren Ausdruck zu gebrauchen.

Das Gleiche gilt für die übrigen Artikel, in welchen der Gesetzentwurf den Ausdruck „Gefahrstatsache" anwendet.

Art. 8 Abs. 1 ist unannehmbar, weil er in durchaus ungerechtfertigter und darum unbilliger Weise den Versicherten bezw. Versicherungsnehmer dem Versicherer gegenüber von der bona fides dispensiert.

So sehr dem Absatz 2 zuzustimmen ist, welcher einer in das Wesen der Assekuranztechnik eindringenden Auffassung entspringt, so unverständlich und überraschend ist der Absatz 1 und seine Erklärung. Der Verfasser verkennt hier offenbar die rechtliche und tatsächliche Bedeutung des Fragebogens, und verfällt — indem er einem rein äusserlichen Momente auf Kosten des inneren eine unverdiente Beachtung schenkt — in einen ihm sonst im Entwurfe fremden Formalismus. Vollständig zutreffend heisst es auf S. 61 des Motivenberichts I, dass „der Fragebogen dem Versicherungsnehmer eine sachkundige Anleitung „für die Feststellung derjenigen Momente biete, welche nach der Auffassung des Ver„sicherers für die Beurteilung der Gefahr wesentlich sind.“ Aber die Behauptung, dass der Versicherer, indem er dergestalt dem Versicherungsnehmer bestimmte Fragen vorlege, in rechtlich bindender Weise erkläre, dass der Antragsteller mit der Beantwortung der vorgelegten Fragen seiner Anzeigepflicht genügt habe, dass der Umfang der Anzeigepflicht durch die im Fragebogen hervorgehobenen Punkte mithin auch objektiv begrenzt werde, ist durchaus irrig. Der Fragebogen bietet vielmehr nur eine *sachkundige Anleitung,* zu welcher sich die Versicherer, in dem zwischen ihnen bestehenden Wettbewerb um die Gunst des versicherungslustigen Publikums, in erster Linie aus Gründen der Coulanz, aus Rücksicht auf die Bequemlichkeit desselben, in zweiter Linie wohl auch aus Gründen der Zweckmässigkeit veranlasst sahen. Es liegt hierin jene zielbewusste Rücksichtnahme, wie sie die Versicherer auch sonst bewog, Formen für den Geschäftsverkehr zu ersinnen, um den Versicherungswerbern den Weg zu den Versicherern zu erleichtern, und ihnen, den Versicherungsnehmern selber, Zeit und Mühe zu ersparen. Also wohl verstanden, aus einer durch Geschäftsinteresse gebotenen Coulanz glaubten die Versicherer ihrem Kundenkreise in dieser Weise, welche dem Ungewandten und Unkundigen besonders zu gute kommen musste, an die Hand gehen zu müssen. Aber es war auf nicht mehr als eine *blosse Hilfeleistung,* eine *Ratserteilung* abgesehen, nicht im entferntesten darauf, dem Antragsteller die ihn sonst — bei Nichtbenutzung eines solchen vom Versicherer ausgegebenen Formulars — treffende Verantwortlichkeit abzunehmen. Es liegt ja doch auf der Hand, dass eine noch so ausführliche Aufzählung der anzeigepflichtigen Tatsachen im Deklarationsformular nicht für *alle* Fälle ausreichend und erschöpfend sein kann, dass darin vielmehr nur die im allgemeinen zutreffenden, durch die Erfahrung nahegelegten Fragen und die bei dem Geschäft in besondere Obacht zu nehmenden Punkte berührt werden können. Oft genug muss erst ein Zufall, eine Erfahrung hinzukommen und ihm gewissermassen erst eine Frage hinwerfen, die Aufnahme in sein Formular verdient! Und in der Mehrzahl der Fälle kann die Gesellschaft sich von den Umständen und dem speciellen *unmittelbaren,* für sie so wesentlichen Interesse, das ihr den Versicherungsnehmer zuführt, gar keine Kenntnis verschaffen. Man denke sich doch den Fall, dass jemand eine Reihe Drohbriefe bekommen hat, welche ihm in einer Weise, die keinen Zweifel an dem Ernst der Situation aufkommen lässt, die demnächstige In-

brandsetzung seines Anwesens ankündigen, und dass er daraufhin eine Feuerversicherung nimmt. Seines Beweggrundes tut er, mangels einer darauf gerichteten Frage des Deklarationsformulars, keine Erwähnung. — Der bekannte Psychiater Lombroso giebt in seinem Buche „Der Verbrecher", Bd. II S. 111, eine förmliche Symptomatik der Pyromanie, jener häufig genug beobachteten, furchtbaren krankhaften Sucht zur Brandstiftung. Der Fall ist vorstellbar, dass jemand, der mit Bewusstsein ein mit dieser Krankheit behaftetes Familienglied bei sich im Hause hat, aus Furcht vor den Folgen dieser Krankheit auf eine Feuerversicherung anträgt. Es liegt doch an sich gewiss nicht in der Interessensphäre der Feuerversicherung, sich an den Versicherungsnehmer mit Fragen betreffs des Charakters und Gesundheitszustandes seiner Angehörigen zu wenden! — Für die Transportversicherung sei an die zu Art. 6 S. 8 beschriebenen Fälle erinnert. — Der Einwand, dass es sich in diesen Fällen lediglich um einen den Geschäftsabschluss veranlassenden Vorgedanken, einen Beweggrund handle, und dass „ein solcher nach der herrschenden Doktrin prinzipiell ohne Einfluss auf die Rechtsbeständigkeit des Vertrages sei" (Motivenbericht I S. 50) ist nicht stichhaltig; denn er geht von einer unrichtigen Würdigung der Sachlage aus. Nicht der Beweggrund als solcher, sondern der Umstand, dass eine doch offenbar arglistige Verschweigung des einen Kontrahenten, des Versicherungsnehmers, den andern, den Versicherer, hier über den Umfang des zu übernehmenden Risikos täuscht, ihm mithin in nicht zu billigender Weise eine ganz unverschuldete Haftung aufbürdet, muss den Vertrag für den Versicherer unverbindlich machen.

Es kann hiernach gar nicht zweifelhaft sein, dass die Anzeige des Versicherungsnehmers, mag sie nun unter Benutzung der vom Versicherer ausgegebenen Fragebogen erfolgt sein oder nicht, in jedem Falle ein eigener unter alleiniger Verantwortung vollzogener Akt des Versicherungsnehmers ist, und dass demzufolge die Verschweigung eines erheblichen Gefahrsumstandes den Vertrag für den Versicherer unverbindlich machen muss.

Auf S. 59 des Motivenberichts I wird eindringlich und zutreffend gegen das hin und wieder in Theorie und Rechtsprechung aufgestellte Erfordernis einer Erkundigungs*pflicht* des *Versicherers* demonstriert. Nun ist es aber ganz unbestreitbar, dass sich nach seinem hier vertretenen Standpunkt, der sich schlecht mit den Darlegungen auf S. 59 verträgt, die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers durch die Benutzung eines vom Versicherer ausgegebenen Formulars *vertragsmässig* in eine Erkundigungspflicht des Versicherers verwandeln muss. Diese Folge wird auch, nur mit etwas anderen Worten, auf Seite 45 des Motivenberichts I zum Ausdruck gebracht. „Der Versicherer", heisst es daselbst, „hat sich" — (durch Ausgabe des Fragebogens) — „sein eigenes Urteil über die Erheblichkeit der Gefahrsthatsachen vertraglich vorbehalten."

Es ist offenbar eine folgerichtigere und ungleich mehr zu billigende Auffassung, wenn man sich mit Ehrenberg (Versicherungsr. S. 341 β) im Gegensatz zum Standpunkt des Entwurfes dafür entscheidet,

„bei solchen erheblichen Thatsachen, über deren Vorhandensein oder Nicht-
„vorhandensein der Versicherer eine *ausdrückliche Erklärung* des Versicherungs-

„nehmers durch Aufnahme einer Frage ins Deklarationsformular verlangt, „oder — wo die Anwendung solcher Formulare nicht üblich ist, wie bei „der Seeversicherung — in den Versicherungsbedingungen vorgeschrieben „hat, eine Informationspflicht des Versicherungsnehmers anzuerkennen." „Es „besteht dieselbe", heisst es bei Ehrenberg weiter, „jedoch nur soweit, als „die Thatsache, um die es sich handelt, ohne zu grosse Schwierigkeiten in „Erfahrung gebracht werden kann, so dass ihre Nichteruierung als minde„stens fahrlässige Verletzung der schuldigen Verkehrstreue erscheint."

Auf die weiteren höchst bemerkenswerten Ausführungen Ehrenbergs zu diesem speziellen Punkte sei hiermit noch ganz ausdrücklich hingewiesen.

Im **Art. 9 Abs. 1** des Entwurfs sind unseres Erachtens die Worte „wider besseres Wissen" zu streichen, wobei erwogen zu werden verdient, ob nicht vorzuziehen ist, in Anlehnung an Art. 813 des D. H. G. zu sagen:

„Wird von dem Anzeigepflichtigen bei dem Abschlusse des Vertrages in Bezug auf einen erheblichen Umstand (Art. 6) eine unrichtige Anzeige gemacht oder ein erheblicher Umstand verschwiegen, so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich, gleichviel ob die unrichtige Anzeige oder die Verschweigung wissentlich oder aus Irrtum, ob sie mit oder ohne Verschulden erfolgt ist."

Die Roelli'sche Arbeit hat für die Frage nach dem Rechtsgrunde der Anzeigepflicht die Lösung in so unwiderleglicher Weise gefunden, dass der Versicherer, welchem die Fesseln einer hierin haltlos irrenden Theorie und Judikatur oft drückend fühlbar waren, sie geradezu wie eine befreiende That begrüssen muss. Aber damit steht die gebrachte Feststellung des Umfanges der Anzeigepflicht in einem so seltsamen Gegensatz, dass es fast den Anschein gewinnt, als sei weniger die Begründung der Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers als die Erklärung des Frage*rechtes* des *Versicherers* bezweckt worden. An sich sollte man doch denken, dass mit der Antwort auf die erstere Frage diejenige nach dem Inhalte und Umfange der Anzeigepflicht schon auf dem Wege einfacher Deduktion mitgewonnen war! Der Gedankengang scheint ja insoweit anschaulich und klar genug: „Muss die Deklarationspflicht zum Zwecke der technisch gebotenen „Risikenauswahl vom Versicherungsnehmer, der die für die Beurteilung der Gefahr „erheblichen Umstände kennt, gefordert werden", muss, weil die Anzeigepflicht die Voraussetzung, die conditio sine qua non für die Anwendbarkeit der technischen Grundlagen bildet, „grundsätzlich ausgesprochen werden, dass die gewollte rechtliche „Wirkung des Vertrages für den Versicherer von der Voraussetzung abhängt, dass der „Versicherungsnehmer die technisch-relevanten Gefahrsthatsachen zur Anzeige gebracht „hat, und dass der Versicherer bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung an den Vertrag „nicht gebunden ist" (Motivenbericht I, S. 57), so kann auch — eben wegen der „festgestellten, eine besondere Regelung der assekuranzrechtlichen Anzeigepflicht bedingenden Eigenart" des Versicherungsgeschäftes — dem subjektiven Verhalten des Antragstellers bei der Erstattung der ihm obliegenden Anzeige eine massgebende Bedeutung

für den Bestand des Geschäftes nicht eingeräumt werden. Vielmehr ist die Gesellschaft ausser Verbindlichkeit, sobald der Versicherungsnehmer — bewusst oder unbewusst — die technisch-relevanten Gefahrsumstände unrichtig zur Anzeige gebracht oder verschwiegen hat. Ob der Anzeigepflichtige wissentlich oder aus Irrtum, mit oder ohne Verschulden, dem Versicherer dadurch ein falsches Bild von den Gefahrsumständen gegeben hat, fällt ganz ausser Betracht: die Versicherungstechnik — (die einzige Rechtsquelle der Anzeigepflicht) — sowie die auf ihr ruhenden Berechnungen über Imminenz und Umfang der Gefahr wie auch über das erforderliche Aequivalent, die Risikoprämie, sind nicht in das individuelle Ermessen und Belieben des Versicherers gestellt, sie sind, wie Dr. Roelli ausführt, „die technisch festgelegte, unentbehrliche, häufig genug gesetzlich geforderte und kontrollierte Grundlage des Versicherungsgeschäftes.“ Aus der unumgänglich nötigen Rücksicht auf diese Grundlage des Versicherungsgeschäftes kann und will der Versicherer, welcher auf diese Weise ein falsches Bild von der zu übernehmenden Verantwortlichkeit bekommen hat, sich auch nur zu einer diesem Falschbilde entsprechenden Gegenleistung verpflichten. Nicht nur sein eigenes, wohlberechtigtes Interesse, vor allem die gerechte Rücksicht auf den übrigen Kundenkreis verlangt es, dass er seine technischen Grundlagen respektiert und nicht in einen Haftnexus verstrickt wird, der ganz und gar ausser dem Bereich seiner Berechnung und Schuld gelegen war. Die zur gegenteiligen Ansicht führende Argumentation ist verfehlt. Es ist keineswegs zuzugeben, dass aus dem im Art. 6 aufgestellten Prinzipe (dass der Versicherungsnehmer nur zur Mitteilung der ihm bekannten erheblichen Umstände gehalten sei), die „einfache Folgerung“ erlaubt ist, „dass es darauf, dass diese Mitteilungen dem wirklichen, vom Anzeigepflichtigen nicht gekannten Sachverhalte widersprechen, prinzipiell nichts ankomme.“ (Motivenbericht I, S. 66.) Der Art. 6 ist lediglich der gesetzliche Ausdruck für die Ansicht, dass man dem redlichen Versicherungsnehmer nicht zumuten kann, nach Thatsachen zu forschen, „welche den Abschluss des erwünschten Vertrages vereiteln oder erschweren könnten“. (Ehrenberg, Versicherungsr. S. 340.) Ist sonach wohl keine gesetzliche Erkundigungspflicht des Versicherungsnehmers vorhanden, so hat doch in der Ordnung der Rechtsfolge ein nicht minder berücksichtigenswertes Billigkeitsprinzip ein Wort mitzusprechen, ein in ungezählten gerichtlichen Entscheidungen zum Ausdruck gelangtes und anerkanntes, vom neuen Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich ausdrücklich adoptiertes Fundamentalprinzip des modernen Verkehrslebens. Der bekannte Rechtslehrer Ihering hat dasselbe folgendermassen formuliert: „Der vorwurfsfreie Empfänger einer Erklärung ist in seinem Rechte, an die Richtigkeit der Erklärung zu glauben, daher jeder Kontrahent für die Zuverlässigkeit seiner Erklärung einstehen muss.“ Wohl ist es zuzugeben, dass es Täuschungen giebt, denen mit aller Vorsicht nicht vorgebeugt werden kann. Allein es ist so klar wie billig, dass die Folgen eines Irrtums nur den irrenden Erklärenden selber, so gutgläubig er im Uebrigen sein mag, treffen können, und nicht den jedenfalls viel schuldloseren Gegenkontrahenten. Die Sicherheit und Freiheit der wirtschaftlichen Bewegung erheischen eine solche Regelung. Lässt doch auch das deutsche Handelsgesetzbuch — Art. 55 — in dieser Erkenntnis

den seine Vollmacht in gutem Glauben und infolge unverschuldeten Irrtums überschreitenden Bevollmächtigten dem Dritten gegenüber haften. „Der Umstand, dass für den Empfänger der Willenserklärung", so führen etwa die Motive zum neuen bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich, Bd. I, S. 190 und 191, aus, „damit, dass er sich nicht auf die erklärten Worte verlassen kann, unter Umständen eine Gefahr verbunden ist, deren Folgen von bedeutender Tragweite sein können, verlangt, dass der Erklärende zu seiner Erklärung stehen muss, so weit das Verkehrsinteresse dafür spricht." Das dürfte für keinen Fall zutreffender sein als für die Versicherung, bei welcher durch unrichtige Angaben hervorgerufene, den wirklichen Gefahrsfall unterschätzende Risikenauswahlen und die hiervon bedingten minderen Prämienstellungen verhängnisvoll für das ganze Unternehmen und für alle versicherten Interessen werden könnten.

In der sich dergestalt ergebenden Reaktion gegen die unrichtige Anzeige liegt also keinenfalls eine besondere Härte gegen den Versicherungsnehmer; denn er empfängt nur, was ihm nach dem für Alle geltenden Rechte gebührt, und er empfängt es der allgemeinen Sicherheit zuliebe, an welcher er ja auch ein Interesse hat. Es liegt um so weniger eine Härte darin, als der Versicherte trotz alledem und alledem, wenigstens bis zur Gerichtsstätte, in vielfacher Hinsicht, besonders in Bezug auf die Möglichkeit einer straflos bleibenden Verletzung von Treu und Glauben, die stärkere Partei ist.

Gegen den *zwingenden* Charakter von **Art. 9 Abs. 2** und **3** ist einzuwenden, dass die eigenen Darlegungen des Verfassers einer *Dispositivvorschrift* das Wort reden. Denn wenn, wie er nicht umhin kann, anzuerkennen (S. 74 Motivenbericht I), „das Recht des Versicherers", welcher „regelmässig eine Gefahr getragen hat, für welche das entrichtete Entgelt eine nicht völlig genügende Gegenleistung darstellt" — wenn „das Recht des Versicherers, vom Versicherungsnehmer einen Schadens-„ersatz über die ihm an sich gebührende Gegenleistung hinaus zu verlangen, wohl zu „begründen ist und es nur, weil die Grösse des Schadens sehr schwer dargelegt werden „könnte, nicht praktikabel erscheint, dem Versicherer diesen Weg zu weisen", so wäre es doch eine offenbare Unbilligkeit, ihm durch eine *absolute* Vorschrift die Möglichkeit abzuschneiden, einen solchen Anspruch geltend zu machen für *den* Fall, wo er in der Lage ist, ihn zu erweisen.

Demgemäss wäre hinter Absatz 4 folgender Schlusssatz gerechtfertigt:

„Die vorstehenden Vorschriften der Absätze 2, 3 und 4 greifen jedoch „nur für *den* Fall Platz, dass der Versicherer keinen Anspruch auf höheren „Schadensersatz zu beweisen vermag."

In **Art. 10** sollte am Schlusse 1. hinter „allein" „unter denselben Bedingungen" eingeschaltet und 2. nachsätzlich hinzugefügt werden: „und sofern der Anzeigepflichtige nicht in betrügerischer oder grobfahrlässiger Weise die Anzeigepflicht verletzt hat."

Einer Begründung der unter 1. vorgeschlagenen Einschaltung bedarf es kaum. Dieselbe versucht nur, den gesetzgeberischen Gedanken, wie ihn die zugehörigen Motive erkennen lassen, mit grösserer Deutlichkeit hinzustellen.

Der unter 2. in Vorschlag gebrachte Zusatz empfiehlt sich aus Gründen der Zweckmässigkeit und öffentlichen Moral. Bei strenger Durchführung der zum vorhergehenden Artikel entwickelten Grundsätze in Betreff der Anzeigepflicht müsste, selbst wenn die Anzeigepflicht nur bezüglich eines Teiles der Vertragsgegenstände verletzt ist, der ganze Vertrag zu Gunsten des Versicherers unverbindlich erklärt werden; da aber der Art. 10 eine Vergünstigung für den Versicherungsnehmer statuiert, so darf dieselbe doch weder dem Betrüger noch dem gröblich Fahrlässigen zu Teil werden.

Art. 12 vgl. zu Art. 89.

Im **Art. 13** wäre hinter „auf Verlangen" einzuschalten „gegen Erstattung der desfallsigen Kosten". Denn hatte der Antragsteller ein Interesse daran, eine Abschrift der von ihm in den Antragspapieren oder anderweitig abgegebenen Erklärungen zu besitzen, so stand ja nichts im Wege, dass er bei Abgabe der Erklärungen selbst die Kopie besorgte; es ist daher billig, dass, wenn er der Gesellschaft die Abschriftnahme zumutet, er sie auch für ihre Mühewaltung entschädigt.

Art. 14 Abs. 2 erachten wir als unannehmbar. Mag man nämlich auch zugeben, dass die vorbehaltlose Entgegennahme der Police durch den Versicherungsnehmer noch keinen unbedingten Schluss auf sein volles Einverständnis mit dem Inhalt der Police zulässt, so läge dennoch in dem vom Entwurfe vorgeschlagenen Geschenke eines während eines Monates vom Policeempfang an möglichen Anfechtungsrechtes an den Versicherungsnehmer eine durch nichts gerechtfertigte, höchst unbillige Beschwerung des Versicherers. Der Vorschlag ist überhaupt nur zu verstehen, wenn man unterstellt, der Herr Entwurfsverfasser habe dabei speciell nur die Lebens-Versicherung im Auge gehabt. Denn z. B. die Feuer- und Transport-Versicherung einen Monat mit gebundenen Händen der Willkür des Versicherungsnehmers überantworten, hiesse doch der Unredlichkeit Tür und Tor öffnen! Wie oft kommen nicht in der Transport-Versicherung kurze Reiseversicherungen, in der Feuerversicherung kurze Warenversicherungen vor; in diesen Fällen würde die vorgeschlagene Bestimmung dem Versicherten ein Reklamationsrecht noch für eine Zeit zugestehen, wo das Risiko selbst längst abgelaufen wäre! Dr. Roelli sagt selbst, der Inhalt der Police habe als anerkannt zu gelten, wenn der Versicherungsnehmer nicht binnen bestimmter *kurzer* Frist die Berichtigung der Urkunde verlange, und dennoch gewährt er — ganz willkürlich — eine Ueberlegungsfrist von einem Monate!

Ein Monat Zeit für den Versicherungsnehmer, um Sinn und Inhalt der Police zu verstehen, und dabei kommt nur noch das Studium der in concreto besonders vereinbarten, in der Regel geschriebenen Bedingungen in Betracht, denn von den allgemeinen Versicherungsbedingungen hat er ja schon — gemäss Art. 4 — bei Stel-

lung des Antrages Kenntnis erhalten. Unseres Erachtens ist dem Rechte des Versicherungsnehmers, sich von dem Inhalte der Police zu überzeugen, vollauf Rechnung getragen, wenn ihm die Möglichkeit zu einer Dissenserklärung während einer vom beiderseitigen Standpunkte — demjenigen des Versicherers und des Versicherten — angemessenen Zeit offen gehalten wird. Daher ist im Absatz 1, der übrigens kaum mit dem Absatz 2 des Entwurfes vereinbar wäre, dem Versicherungsnehmer bereits alles eingeräumt, was ihm zukommt. Bei der grossen Mannigfaltigkeit der hier Beachtung verlangenden Verhältnisse muss eben die Einführung einer genau präzisierten Bedenkzeit als im höchsten Grade für die Interessen des Versicherungswesens misslich und unzuträglich erscheinen und ist deshalb unbedingt zu widerraten. Hat der Versicherungsnehmer die ihm mit der Zustellung der Police gegebene Gelegenheit zu alsbaldiger Kenntnisnahme nicht wahrgenommen, so ist es seine Schuld und sein Schade. Es ist nicht einzusehen, inwiefern der Versicherer darunter leiden soll.

Das gegen die Inhaber- oder Ordre-Klausel der Policen gerichtete Verbot des **Art. 15** halten wir nicht für zeitgemäss. Mag auch dem Juristen, dessen mit Theorien und Konstruktionen rechnendes Gewissen hierbei etwas in die Enge gerät, ohne weiteres zugegeben werden, dass der Police, wenigstens vom Standpunkte des juristischen Dogmatikers angesehen, alle Eigenschaften zum Cirkulationspapier fehlen, und mag zwar der Feuerversicherer nichts gegen das Verbot einzuwenden haben, so ist doch in Erwägung zu ziehen, dass gerade jetzt der Handelsverkehr mit unleugbar beachtenswerter Begründung die Aufnahme der Transport-Versicherungs-Policen unter die indossablen Papiere anstrebt und dass beispielsweise nach deutschem Handelsrecht die Seeversicherungs-Police (Art. 302 H.-G.-B.) längst in den Kreis der Ordrepapiere getreten ist. Nach hamburgischer Praxis sind sogar ganz allgemein indossable Ordrepapiere über Verpflichtungen aus zweiseitigen Verträgen anerkannt, sofern nur nicht die Gegenleistung durch die Persönlichkeit des Schuldners beeinflusst wird. (Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht, IX, 65.) Damit scheint wohl bewiesen, dass wenigstens insoweit keine „Gründe des öffentlichen Rechtes und der Moral“ (Motivenbericht I, S. 108) im Wege sind. Unter so bewandten Umständen darf ein Verbot, wie das im Entwurfe vorliegende, gewiss nicht einwandfrei bleiben und die Frage überhaupt aufgeworfen werden, ob der Gesetzgeber ein Recht hat, offenbar unabweisliche Bedürfnisse und Tendenzen des Verkehrs solcherart zu meistern. Hat doch das Dogma, wenn es den Anlauf nahm, den dringenden Bedürfnissen des Verkehrs zu widersprechen, noch stets den Kürzeren gezogen. Statt daher auch nur den Versuch zu machen, den zugehörigen Motivenbericht vom rein juristischen Standpunkte zu kritisieren, sei hier ein desfallsiges, erst neulich zum neuen deutschen Handelsgesetz-Entwurf erfolgtes Gutachten der Handelskammern zu Hamburg, Bremen und Lübeck im Auszuge mitgeteilt: „Zwar ist „wohl“, heisst es darin, „im Gegensatz zu dieser Meinung die Frage aufgeworfen „worden, ob nicht den Seeversicherungs-Policen, die nach dem Handelsgesetzbuch bis „jetzt allein die Uebertragbarkeit durch Indossament besitzen, mit Unrecht diese Eigen„schaft zuerkannt sei; auch kann es zweifelhaft erscheinen, ob nach der Ansicht der

„Beteiligten die Indossierung der Seeversicherungs-Policen immer, insbesondere auch „dann, wenn sie ohne Einverständnis mit dem Versicherer erfolgt, die gesetzliche Wir„kung des Indossamentes haben soll. Indessen wird dies häufig der Fall sein, und der „Umstand, dass viele Seeversicherungs-Policen indossiert werden, beweist die Richtig„keit ihrer Aufnahme unter die indossablen Papiere. Da nun dieselben Gründe, die „ihre Aufnahme rechtfertigen, für die Versicherungs-Policen über die Beförderung auf „Flüssen und zu Lande gelten, wird beantragt, alle an Ordre lautende Transportver„sicherungs-Policen für indossabel zu erklären. Dies ist auch deswegen empfehlens„wert, weil manche Policen sich auf Reisen beziehen, die teils See-, teils Fluss-, teils „Landreisen sind."

In **Art. 17 Abs. 1** empfiehlt es sich, der grösseren Deutlichkeit halber, nach „Ereignis" einzuschalten „absichtlich oder".

An Stelle der **Art. 18** und **19 Abs. 1** empfehlen sich als glücklicher und sachgemässer die Art. 785 und 786 des deutschen Handelsgesetzbuchs. Auf die dazu gehörigen treffenden Ausführungen der Protokolle der Kommission zur Beratung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs (hrsg. von J. Lutz, Würzburg, 1858) sei hiemit noch besonders aufmerksam gemacht.

Gegen die hier vorliegenden Entwurfsbestimmungen ist zu bemerken, dass jedenfalls in der Feuerversicherung die Persönlichkeit des Versicherten für den Versicherer von viel zu grosser Bedeutung ist, um die vorgeschlagene Regelung bedingungslos gutheissen zu können. Es liegt auf der Hand, dass es vom Standpunkte der Feuerversicherung bedenklich ist, das Schicksal des versicherten Gutes von einem ganz Unbekannten abhängen zu lassen, wo es doch so sehr auf dessen Charakter, seine Sorgfalt oder seinen Leichtsinn ankommt. Weiterhin verdient in Betracht gezogen zu werden, dass bei eingetretenem Schaden der Versicherer vielfach in Ansehung der Ersatzpflicht auf die Verlässlichkeit und Einsicht des Versicherten angewiesen ist, und dass er, im Hinblick auf eine solche Eventualität, schon bei Eingehung der Versicherung ein wohl begreifliches Interesse an der Person des Versicherten nimmt. Aber auch noch andere Momente können ein Interesse des Versicherers an der Person des Versicherten begründen; z. B. — ein Fall, den Ehrenberg anführt, — wenn bei Kriegsgefahr für ein Schiff an Stelle des bisherigen Eigentümers ein Angehöriger einer andern Nationalität tritt. Bei der Feuer- wie bei der Transport-Versicherung sollte daher die Versicherung für fremde Rechnung für den Versicherer nur bei Vorliegen eines Auftrages verbindlich sein, oder unter der Bedingung, dass der Versicherungsnehmer bei Abschluss der Versicherung von dem Mangel eines Auftrages Anzeige gemacht hat; und letztere sollte nur dann nicht notwendig sein, wenn die sonstigen Umstände den sicheren Schluss an die Hand geben, dass fremde Interessen versichert, resp. mitversichert werden sollen. (Vrgl. Ehrenberg, Versicherungsrecht S. 310 ff.)

Der nicht zu Ungunsten des Versicherungsnehmers oder Forderungsberechtigten abänderliche **Absatz 2 des Art. 23** spricht ein den Versicherer schwer benachteiligendes Präjudiz aus. Indem hiernach die Aushändigung der Police vor Bezahlung der fälligen Prämie unbedingt als Stundung der Prämie gelten soll und der Versicherungsnehmer eventuell berechtigt ist, ohne Vorleistung seinerseits Erfüllung von dem Versicherer zu verlangen, wird der Versicherer der Gefahr ausgesetzt, unter Umständen ohne jedes Entgelt zu haften.

Diese schwere Rechtsfolge hält der Entwurf darum für begründet, weil daraus, dass der Agent häufig — durch voreilige Auslieferung der Police vor der Bezahlung — den Versicherungsnehmer zu der irrigen Vorstellung verleite, die Haftung des Versicherers sei trotz der Nichtentrichtung der Prämie eingetreten, sich Uebelstände ergäben, welche der Gesetzgeber im Interesse des Versicherungswesens überhaupt zu beseitigen habe.

Nun würde aber diese Begründung nur ausreichen, um eine gesetzgeberische Massregel zu rechtfertigen, welche dem Versicherer auferlegte, Vorkehrungen zu treffen, um der Bildung einer solchen irrigen Vorstellung vorzubeugen. Mit anderen Worten: Diese Begründung würde lediglich für eine *Dispositiv*bestimmung sprechen, welche für den Fall, dass der Versicherer sich nicht in angemessener Weise vorgesehen haben sollte, Platz griffe. Es liegt auf der Hand, dass eine derartige Dispositivbestimmung der Absicht des Entwurfes vollauf Genüge verschaffen und dabei nicht, wie der hier in Rede stehende Vorschlag, gegen die Billigkeit verstossen würde; denn unter einer *absoluten* Vorschrift im Sinne des letztern würde der Versicherer möglicherweise für Handlungen und Irrtümer gebüsst werden können, welche er selbst gar nicht verschuldet hat, während er, unter der Herrschaft eines Dispositivgesetzes, welches nur in Ermangelung einer anderweitigen Ordnung seitens des Versicherers zur Anwendung käme, sich nicht beklagen könnte, wenn er etwa um eigener Nachlässigkeit willen zu leiden hätte.

Es erscheint daher gerechtfertigt, den Art. 23 Abs. 2 nur als *Dispositiv*bestimmung beizubehalten. Ausserdem dürfte es sich empfehlen, ihn folgendermassen zu formulieren:

> „Wird die Police vor Bezahlung der fälligen Prämie ausgehändigt, so „gilt die Prämie als gestundet, sofern der Versicherungsnehmer nicht nach „den Umständen des Falls eine andere Willensmeinung des Versicherers „annehmen musste."

Zu **Art. 25.**

Während die Artikel 5, 11, 14 und 42 *Monats*fristen vorsehen, stipulieren Art. 25 sowie die Art. 41 und 85 *vierwöchentliche* Fristen. Die Anwendung eines einheitlichen Zeitmasses in sämtlichen vorgenannten Artikeln dürfte zweckmässig sein.

Gegen die dem Versicherungsnehmer in **Art. 27** eingeräumte Befugnis lässt sich kaum etwas einwenden. Es ist aber nicht abzusehen, weshalb der Versicherer schlechthin verpflichtet sein soll, den in dem Begehren des Versicherungsnehmers liegenden

Antrag auf Neubegründung des Vertragsverhältnisses widerspruchslos anzunehmen. Weshalb sollte es ihm auch — gegen alle Vertragsfreiheit — verwehrt sein, das Anerbieten zu einem Versicherungsabschluss auf *anderer* Grundlage abzulehnen, wenn ihm das Geschäft unter den veränderten Umständen nicht mehr lohnend erscheint? Art. 27 würde also unseres Erachtens nur dann eine „Forderung der Billigkeit" erfüllen, wenn er folgenden Zusatz erhielte:

„Der Versicherer kann aber, wenn er diesem Verlangen nicht entsprechen „will, für die künftigen Versicherungsperioden von dem Vertrage zurück- „treten."

Der zweite Satz im **Art. 30 Abs. 1** sollte folgendermassen modifiziert werden:

„Eine wesentliche Gefahrsänderung liegt vor, wenn ein für die Beurteilung „der Gefahr erheblicher Umstand in vertragswidriger Weise verändert wird."

Der Vorschlag, dass hier nur solche für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Momente ins Gewicht fallen sollen, deren Umfang die Parteien beim Vertragsschlusse *ausdrücklich* festgestellt haben, ist nach des Verfassers eigenen Ausführungen nicht recht verständlich. Gerade nach diesen ergiebt sich vielmehr als einzig richtiger und möglicher Schluss, eine wesentliche Gefahrsänderung in *jeder* erheblich vertragswidrigen Verschiebung des Gefahrszustandes erblicken zu müssen, einerlei ob die Parteien die hiernach erheblichen Gefahrsumstände *ausdrücklich* durch mündliche oder schriftliche Verlautbarung zur lex contractus gemacht haben, oder ob sie, ohne dieselben noch besonders namhaft zu machen, in *stillschweigender Selbstverständlichkeit* „auf die dem „Risico inhärenten und durch die übliche Wirtschaftsführung und die herrschenden „Lebensgewohnheiten bedingten Gefahrsthatsachen" (Motive I, S. 64) abstellen. „Der „Versicherer", heisst es an dieser Stelle, „welcher kraft seines Gewerbes die Chancen „des ihm angetragenen Risikos selbst abzuwägen hat, muss, wenn die Versicherung „nicht ihren Zweck verfehlen will .... (notwendigerweise) .... von den bestehenden „Sitten und Zuständen ausgehen und diese als stillschweigend vorausgesetzt gelten „lassen." Soweit nun die fraglichen Gefahrsumstände beim Vertragsschlusse nicht näher präcisiert sind, werden gerade jene stillschweigend vorauszusetzenden und darum nicht erst ausdrücklich vereinbarten Gefahrsmomente, d. h. der gewöhnliche, von beiden Teilen zu gewärtigende Verlauf, der Wertung des Risikos zu Grunde gelegt und bilden somit auch unabänderliche Vertragsvoraussetzungen, dergestalt, dass ihre Wandelung während der Dauer der Versicherung als „wesentliche Gefahrsänderung" den Vertrag für den Versicherer unverbindlich machen muss, sofern der Versicherungsnehmer diese Wandlung herbeigeführt oder im Falle des Art. 31 ihre rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

Insoweit die Entwurfsbestimmung dies ignoriert, erscheint sie korrekturbedürftig.

Zur Erläuterung des Standpunktes, welchen wir, der obigen Ausführung gemäss, dem vom Entwurf in Art. 30 und 31 aufgestellten Prinzipe gegenüber einnehmen, mögen folgende zwei Beispiele aus der See- und Feuerversicherungsbranche dienen:

1. Es werden Waren versichert, welche in einem namhaft gemachten Segelschiffe von Antwerpen nach San Francisco gehen sollen. Dabei kommt der Umstand, dass das Schiff zur Zeit des Versicherungsabschlusses erst auf dem Wege nach Antwerpen ist, wo die Ladung eingenommen werden soll, zwischen den Parteien gar nicht zur Sprache. Nun trifft das Schiff, bevor es am Ladungsort anlangt, ein Unfall. Die dadurch notwendig gewordene Reparatur wird aber so oberflächlich und notdürftig vorgenommen, dass die Seetüchtigkeit des Schiffes ernstlich in Frage gestellt ist. Soll der mit diesen Vorkommnissen bekannte Versicherte, weil eine ausdrückliche Vereinbarung rücksichtlich der vor Antritt der versicherten Reise möglichen Eventualitäten nicht stattgefunden hat, der nach Art. 31 erforderlichen Anzeige der Gefahrsänderung überhoben sein?

2. Ein gegen Feuersgefahr versichertes Gebäude wird infolge eines sich im Laufe der Versicherung zutragenden Elementareignisses (Erdbeben, Erdrutsch, Ueberschwemmung) derart mitgenommen, baufällig und rissig, dass eine wesentliche Erhöhung der Feuergefährlichkeit eintritt. Hier handelt es sich um einen Umstand, der nicht nur ausser der Berechnung der Parteien, sondern überhaupt ausser Berechnung war. Ist der von dem baufälligen Zustande des Hauses unterrichtete Versicherte von der Anzeige zu dispensieren?

Dass der **Art. 31, Abs. 1** nicht durch Vertrag zu Gunsten des Versicherers abänderlich sein soll, muss als eine übertriebene Einengung der Vertragsfreiheit erscheinen. Es ist auch kein plausibler Grund in den Motiven geltend gemacht und auch keiner absehbar, warum nicht eine ausdrückliche Zusage des Versicherungsnehmers oder Forderungsberechtigten eine abweichende Ordnung herbeiführen dürfte. (Vergl. Ehrenberg, Vers.-R. S. 402.)

Zu **Art. 32** wird — entsprechend Art. 10 — der folgende Zusatz empfohlen:

„sofern die Herbeiführung der Gefahrsänderung oder die Unterlassung „der nach Art. 31, Abs. 1 verlangten Anzeige nicht in betrügerischer oder „grob fahrlässiger Weise von dem Versicherungsnehmer erfolgt ist."

Hier, wie in Art. 10, handelt es sich unseres Erachtens um eine aus Billigkeit gebotene Durchbrechung des starren Prinzips, welche aber aus den zu Art. 10 angeführten Gründen weder dem Betrüger noch dem gröblich Fahrlässigen zu gute kommen darf.

Art. 35, welcher den Versicherungsagenten gegenüber den im Obligationenrecht enthaltenen Grundsätzen (s. Art. 36 fg. u. Art. 392 fg.) eine durch keinerlei stichhaltige Gründe gerechtfertigte Ausnahmestellung anweist, würde die Versicherer zwingen, die einschlägigen Verhältnisse in einer Weise umzugestalten, welche im Interesse einer gesunden Weiterentwicklung des Versicherungswesens und somit im allgemeinen Interesse zu vermeiden ist. Dieser Artikel, welcher überdies mit seiner ungemein vagen Ausdrucksweise und seinem seltsamen Appell an die ungreifbare Instanz der Verkehrsanschauung geradezu Missdeutungen und Prozesse hervorrufen muss, erscheint dem-

gemäss als eine höchst unbillige Beschwerung der Versicherer, als eine Gefahr für das Versicherungswesen an sich. Wir beantragen daher dessen Streichung.

Es handelt sich hier um eine Vorschrift, welche noch keines der das civilrechtliche Verhältnis zwischen Versicherer und Versichertem regelnden Gesetze kennt. Gerade darum muss die sorgfältigste und peinlichste Prüfung ihrer Berechtigung gefordert werden; um so mehr, als die nachteilige Wirkung einer unzutreffenden Lösung der hier in Rede stehenden Frage den Versicherungsbetrieb geradezu in seinem Lebensnerv treffen würde.

Die Forderung, eine gesetzliche Präsumtion für den Umfang der Vollmacht der Versicherungsagenten aufzustellen, ist relativ frischen Datums. Ausser Ehrenberg und Roelli sind insbesondere Riesser (Zur Revision des Handelsgesetzbuches, Bd. II) und Brämer (Versicherungswesen, S. 50 und 51) ausdrücklich de lege ferenda für sie eingetreten. Die bestehenden Unklarheiten bezüglich der Stellung der Agenten als Mittelspersonen zwischen Versicherer und Versichertem, die Unmenge der sich daraus ergebenden Rechtsstreitigkeiten auf der einen, die Unsicherheit der Judikatur, welche — bald den Versicherern, bald den Versicherten zulieb urteilend — das Walten eines leitenden Grundsatzes vermissen lässt, auf der andern Seite, sollen, nach ihrer Auffassung, eine Gesetzesbestimmung dringend wünschenswert erscheinen lassen, welche die Verantwortlichkeit der Versicherer für die Handlungen und Versäumnisse ihrer Agenten genau begrenzt. Nun gäbe in der Frage, ob die berührten Uebelstände wirklich so schreiend, ob die Gerichte wirklich so häufig mit der Entscheidung der von diesen veranlassten Prozesse befasst sind, für das eidgenössische Gebiet sein Versicherungsamt, das seit Anfang des Jahres 1889 Abschriften aller gerichtlichen Urteile in Versicherungsstreitigkeiten erhält und das auch aussergerichtlich genugsam Gelegenheit bekommt, in diese Verhältnisse einzublicken, ganz gewiss die allerkompetenteste Antwort. Aber gerade das Versicherungsamt betont immer wieder, wie gering namentlich auf dem Gebiet der Feuerversicherung die Anzahl der Differenzen sei.

Wenn man indessen das Vorhandensein der gerügten Uebelstände in einem das Einschreiten der Gesetzgebung erfordernden Grade zugeben wollte, so ist doch angesichts der Unsicherheit der „vulgären" wie juristischen Anschauungen (Motive II, S. 28) gerade die unklare „Anschauung des Verkehrs" — wenigstens in der ihr vom Entwurfe beigelegten Bedeutung (vrgl. Motive I, S. 61, Anm. 64 am Schlusse) — gewiss der allerletzte Faktor, auf den in der Frage nach den vom Versicherer zu vertretenden Befugnissen des Agenten Wert gelegt werden dürfte. Erst hierdurch würde die Frage ganz und gar in jenes zweifelvolle Halbdunkel gerückt werden, aus dem eine unerschöpfliche Quelle von Rechtsstreitigkeiten hervorspringen und das der Willkür des Richters einen so ungemessenen Spielraum öffnen müsste, dass die Klagen über Parteilichkeit gar nicht mehr verstummen würden! (Vrgl. auch oben die Ausführungen zu Anschauung des Verkehrs bei Art. 6.)

Darf füglich schon von vornherein Misstrauen in die Funktionierung der hier vorgeschlagenen Bestimmung gesetzt werden, so ist deren sonstige Fassung noch viel mehr dazu angetan, die allererheblichsten Bedenken zu erwecken. Die Befürchtung des

Verfassers, die Formulierung möchte den dringenden Verkehrsbedürfnissen gegenüber „als ungenügend“ erscheinen, dünkt uns nur allzu berechtigt, freilich nicht in dem von ihm geforderten Sinne, dass eine noch schärfere Fassung nicht tunlich sei. Im Gegenteil, dem ganzen Vorschlag ist die Tendenz, die Stellung der Agenten oder vielmehr der Versicherer, welche für deren Handlungen und Unterlassungen aufkommen sollen, aus dem Rahmen des für alle verbindlichen Gesetzes herauszuheben, so unverkennbar eingeprägt, dass der Richter, welcher in einem desfallsigen Rechtsstreite urteilen müsste, wirklich nur auf gebundener Marschroute zur Urteilsfindung gelangen könnte. Und der Versicherer würde noch weit öfter als seither Gefahr laufen, eines Tages zu seiner grossen Ueberraschung und zu seinem noch grösseren Schaden durch die ihm zugestellte Gerichtsentscheidung erfahren zu müssen, dass er seinen Agenten Machtbefugnisse eingeräumt habe, deren Erteilung ihm vollständig fern lag. Roelli (Motive II, S. 29), wie Ehrenberg (Versr. Bd. I, S. 225 unten) sind sich darüber einig, „dass der Umfang der den Agenten zugewiesenen Tätigkeit sich nur im Einzelfalle feststellen, dass sich darüber aber abstrakt — d. h. durch eine allgemeine Formel — nichts bestimmen lasse.“ Das heisst mit andern Worten: Eine angemessene und gründliche Erledigung der Frage ist nicht möglich, ohne das gar nicht erschöpfliche Gebiet der Kasuistik zu betreten; und darum, glauben sie, müsse sich der Gesetzgeber begnügen, für einen sich hier etwa erhebenden Meinungsstreit lediglich eine Art Richtschnur zu geben, die Würdigung der speciellen tatsächlichen Verhältnisse aber dem grossen Publikum selbst, resp. der damit befassten Rechtsprechung überlassen. Nun aber dürfte — nach dem schon Angeführten — die im Entwurfsartikel gebotene Richtschnur erst recht auf Abwege führen. Denn sie zwingt dem Verkehre das Präjudiz „in dubio contra Versicherer“ förmlich auf und schafft, mit der Einrichtung einer ungemein vagen Präsumtiv-Vollmacht, ein ureigenstes Element für endlose Streitigkeiten. Eine Vollmacht, über deren Umfang sich der jeweilige Interessent selbst nach den Umständen des Falls ein Urteil bilden soll! Ist nicht der Entwurfsvorschlag schon dadurch gerichtet, dass hier dem Versicherten, dessen Orientierungsvermögen der Entwurf sonst unaufhörlich bezweifelt und keinen Schritt ohne Stütze und Führung gehen lässt, auf einmal eine aussergewöhnliche Urteilskraft zugetraut wird?! Ja, läge nicht für den Versicherten darin, dass er sich in jedem Falle eine möglichst eingehende Beachtung und Wertung der tatsächlichen Verhältnisse und dann — darauf basierend — eine richtige juristische Diagnose angelegen lassen sein soll, läge nicht darin für ihn eine höchst unbequeme, verfängliche und darum unbillige Zumutung? Und würde nicht jenes unkundige und unbedachte Publikum, dessen sich der sonstige Entwurf am allersorglichsten annimmt, von einer solchen Vorschrift verleitet, seine ganze Aufmerksamkeit dem blossen äussern Anscheine der Dinge schenken, ja, würde es überhaupt noch nach einer Vollmacht fragen? Würde die Bestimmung wirklich jene Förderung der Sicherheit des Verkehrs herbeiführen, auf die sie abzielt? Und andererseits, die Versicherer auf die blosse Wertung der Verkehrsanschauung hin ohne Gnade und Einschränkung auf das Tun und Lassen ihrer Agenten zu verpflichten, hiesse das nicht — ohne dass es erst noch einer schärferen Formulierung bedürfte — sie auf jenen

Weg nötigen, dessen nachteilige Folgen für das Versicherungswesen Dr. Roelli selbst (Motive I, S. 59 unten) so eindringlich und zutreffend würdigt, dass an dieser Stelle nicht weiter darauf eingegangen zu werden braucht!

Ist hiemit soviel dargetan, dass der vorliegende Entwurfsvorschlag weder den Interessen der Versicherten, noch denjenigen der Versicherer Genüge gäbe und ebensowenig geeignet wäre, eine Rechtsfrage zur Ruhe zu bringen, welche angeblich „vorzugsweise“ (Brämer) den Anlass zu Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherern und Versicherten giebt, so ist nun mit Fug die Frage zu erheben, ob nicht die allgemeine gesetzliche Regelung, welche im Obligationenrecht — Art. 36 ff. und Art. 392 ff. — der Vollmacht überhaupt zu teil wird, auch für die vorliegenden Verhältnisse vollkommen ausreicht. Die Frage muss, unseres Erachtens, entschieden bejaht werden. Denn unstreitig lassen sich die für eine Sonderbestimmung plaidierenden Ausführungen Roellis und Ehrenbergs auf alle Arten Agenten anwenden; denn alle Agenten sind selbständige Gewerbetreibende, welche dauernd die Interessen einer oder mehrerer bestimmter Häuser vertreten; und eine die anderweitige Klassifizierung der Versicherungs-Agentur erheischende Besonderheit ist in keiner Weise dargelegt. Jene Ausführungen könnten also — ihre Triftigkeit vorausgesetzt — höchstens, an der Species „Versicherungs-Agent“ demonstriert, die Notwendigkeit eines *allgemeinen* Agentengesetzes bezeugen. Das findet sich denn auch in dem unlängst erschienenen Entwurfe zum revidierten deutschen Handelsgesetzbuch anerkannt und konsequent durchgeführt. (Entwurf eines Handelsgesetzbuchs, Berlin 1896, S. 23 und S. 240 ff.) Man mag das Prinzip, das sich hier geltend macht, beanstanden (es haben dagegen sowohl die Feuer- als auch die Transport-Versicherer bereits durch Eingaben an das deutsche Reichsjustizamt remonstriert), aber dasselbe wird doch hier wenigstens in gerechter, gleiches Mass für alle gewährender Weise durchgeführt. Mit Recht würde aber der schweizerischen Gesetzgebung der Vorwurf der Parteilichkeit gemacht werden, wenn sie die hier von Dr. Roelli empfohlene Regelung guthiesse. So lange sie sich nicht überhaupt für die Notwendigkeit entscheidet, den citierten Normen des Obligationenrechts solche hinzuzufügen, welche die Rechtsstellung der Agenten im *allgemeinen* besonders ordnen, hat sie auch nicht die mindeste Ursache, es nicht auch hinsichtlich der Versicherungsagenten sein Bewenden haben zu lassen. Dass *angeblich* die speciell hier in Frage kommenden Interessen, um der grossen Menge der daran Beteiligten willen, die Lücke im Gesetz *besonders* fühlbar machen und die Regelung als besonders dringlich nahe legen, spräche höchstens für eine schleunigere Inangriffnahme der Materie überhaupt, aber nicht für ein *Ausnahmegesetz* im Sinne des Entwurfes.

Art. 36 statuiert zu Gunsten des Versicherten ein privilegium odiosum allerschlimmster Art für den Versicherer, eine Zurücksetzung desselben, für welche die Motive den Grund durchaus schuldig bleiben. Das Regelwidrige, die Rückwirkung auf rechtlich begründete Vertragsverhältnisse der Vergangenheit, wird hier, zum Schaden des Versicherers, zur Regel gemacht, ja dem diesbezüglichen, durch keine Frist begrenzten Verlangen des Versicherungsnehmers gegenüber, soll diese drückende Rechtsfolge der Rückwirkung

nicht einmal durch einen ausdrücklichen Vorbehalt des Versicherers ausgeschlossen werden können! Die von den Motiven hierzu gegebene *Begründung* ist nur für die Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit einzuräumen, deren Versicherungsnehmer und Mitglieder zugleich den andern Mitgliedern gegenüber Versicherer sind, daher jede Veränderung der Normen, wie sie zu ihren Lasten als Versicherer gelten soll, gerechterweise auch zu ihren Gunsten als Versicherter gelten muss. Dagegen wäre die Begründung hinsichtlich der Aktiengesellschaft nur für den Fall zutreffend, dass dem Versicherungsnehmer bei Vertragsschluss ausdrücklich der Eintritt in die später etwa ergehenden günstigeren allgemeinen Bedingungen vorbehalten worden wäre. Es ist nicht richtig, dass „die gleiche Behandlung der Versicherten derselben Gruppe" ein unbedingtes „Gebot der Gerechtigkeit" sei. Sie ist es lediglich bei den Gegenseitigkeits-Anstalten, als Folge der eigenartigen Struktur derselben. Die Kontrahenten der Aktiengesellschaft sind aber Dritte, denen gegenüber die letztere (wie sie selbst ihnen gegenüber kein Recht auf Einforderung von Nachschüssen im Falle einer Verschlechterung ihrer finanziellen Lage hat) auch berechtigt gehalten werden muss, an der vertraglich bedungenen Gegenleistung festzuhalten, selbst wenn sie sich im Laufe der Zeit veranlasst sieht, für neue Abschlüsse günstigere Bedingungen aufzustellen. Die Veröffentlichung neuer allgemeiner Bedingungen „kann und will daher „nichts anderes besagen, als dass sie für die demnächst abzuschliessenden Versicherungs-„verträge den typischen Inhalt in anderer Weise als bisher festgesetzt habe, und ein „Grund, aus welchem ein bisher unter anderen Bedingungen bei ihr Versicherter die „günstigeren neuen Bedingungen sollte in Anspruch nehmen können, ist hier nicht ersichtlich." (Entscheidung des deutschen Reichsgerichts vom 18. Januar 1890, Seuff. Arch. Bd. 46, S. 77.) Dass die Aktiengesellschaft, unterschiedlich von der Gegenseitigkeits-Anstalt, den Interessen ihrer Versicherten ihre eigenen, d. h. diejenigen ihrer Aktionäre gegenüberstellen und zur Anerkennung bringen kann und darf, ist gerade die Konsequenz des verschiedenartigen Vertragsverhältnisses, in welchem die beiden Institute zu ihren Versicherten stehen. Die Folge einer solchen die Besonderheit dieser Umstände so arg verkennenden und darum unbilligen Vorschrift, wie sie der Entwurf beabsichtigt, würde und könnte nur sein, dass die Aktiengesellschaft, welcher begreiflicherweise auch die Lage ihrer Aktionäre am Herzen liegen muss, im Interessenkonflikte sich genötigt sehen könnte, von der Einführung neuer Vergünstigungen, welche sie den alten Versicherungen nicht zu statten kommen lassen mag, überhaupt abzusehen.

Der hier gemachte Entwurfsvorschlag erscheint daher für die Aktiengesellschaften gänzlich unannehmbar. Er passt aber ebensowenig für die Gegenseitigkeitsanstalten. Bei diesen ist nämlich eine Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen gleichbedeutend mit einer Statutenänderung, und eine solche erfolgt, ordnungsmässig, nur auf Grund eines unter Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Formalitäten ergangenen Beschlusses. Diesen *muss* aber das einzelne Mitglied gegen sich gelten lassen, soweit ihm nicht ein statutenmässiges Anfechtungsrecht dagegen zusteht. Es kann also nicht von seinem *Belieben* abhängen, sich auf die neuen Bedingungen zu berufen oder nicht.

„Der Rechtssatz des **Art. 37** greift auf die fundamentale Vorschrift des Art. 9, „Abs. 2 des eidgenössischen Aufsichtsgesetzes zurück." (Motivenbericht II, S. 35.) Während aber nach dieser der Rückzug der Konzession und ebenso — bei Nichtbefolgung der aufsichtsbehördlichen Verfügungen — eine freiwillige Verzichtleistung auf dieselbe lediglich das Verbot zum Abschluss *weiterer* Geschäfte hervorrufen, bestimmt der Entwurf, unter den gleichen Voraussetzungen, in einer über das Aufsichtsgesetz weit hinausgehenden, förmlich drakonischen Strenge, dass „der Versicherungsnehmer be„rechtigt ist, vom Vertrage zurückzutreten und in diesem Falle die für die laufende „und die künftigen Versicherungsperioden bezahlte Prämie zurückzufordern, oder, wenn „er die Prämie für die ganze Versicherungszeit bezahlt hat, auf Kosten des Versicherers „für den Rest der Versicherungszeit anderweitig Versicherung zu nehmen." Ein solches Recht des Versicherungsnehmers ist weder aus dem Geist des Aufsichtsgesetzes noch juristisch aus der Entziehung der Konzession oder dem Verzicht auf dieselbe abzuleiten. Die Konzessionsentziehung kann ja auch aus *rein formalen* oder *gewerbepolizeilichen Gründen* erfolgen; für sich allein bezeugt sie weder den schlechten Geschäfts- oder Vermögensstand der betreffenden Gesellschaft noch eine sonstige ungeordnete Verwaltung oder Handhabung des Betriebs. Die im Entwurfe gezogenen Konsequenzen erscheinen daher um so weniger gerechtfertigt, als „die bestellte Kaution erst auf den „Nachweis der Unternehmung zurückerstattet wird, dass sie alle ihre Verbindlichkeiten „in der Schweiz bereinigt hat" und etwaige auf die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erhobenen Einsprachen der Beteiligten zum Austrag gelangt sind. (Aufsichtsgesetz Art. 9 Abs. 3.)

Aber nicht nur wegen der ihn sonach beherrschenden Unbilligkeit muss der wohl hauptsächlich auf ausländische Anstalten gemünzte Art. 37 als in hohem Grade bedenklich erachtet werden, sondern auch mit Rücksicht darauf, dass die inländischen Institute, notwendigerweise auch auf die Geschäfte im Auslande angewiesen, mit Grund besorgen müssen, dass *sie* schliesslich die Kosten einer derartigen gesetzlichen Massregelung von Ausländern zu bezahlen hätten, indem dieselbe leicht eine retorsiv vorgehende Reaktion der fremden Regierungen zur Folge haben könnte.

Im **Art. 42** empfiehlt es sich, der Deutlichkeit wegen, unter Streichung der Worte „im Zweifel" nachsätzlich hinzuzufügen:

„sofern nicht die vorliegenden Umstände eine andere Begrenzung der Haftung „des Versicherers an die Hand geben."

Art. 44, welchen die Motive mit der lakonischen, unerwiesenen und schwerlich erweislichen Bemerkung abfinden, „dass die Innehaltung der Frist keine nackte Bedin„gung sei, bei der nur die Tatsache des Geschehens entscheide", will mit der vertragsmässigen Verfallsklausel aufräumen, welche, ohne es erst auf ein Verschulden ankommen zu lassen, die Rechtsfolge der Verwirkung einfach an die Nichtbeachtung der Frist knüpft. Dem gegenüber ist auf das Allerentschiedenste zu betonen, dass die Versicherer häufig genug im Interesse ihres ganzen Geschäftsbetriebs verpflichtet sind,

auf dem hier so kurzweg reprobierten Prinzipe zu bestehen. Es ist auch schlechterdings nicht einzusehen, warum, gegen alle Vertragsfreiheit, einer desfallsigen Vertragsbestimmung, sofern sie nur einen klaren, nicht missverständlichen Ausdruck findet, nicht ihr Recht werden soll. Mit ihrer vorzugsweisen Rücksichtnahme auf die Interessen des Ganzen, welche fordern, dass der Geschäftsmechanismus nicht, *wenigen* zuliebe, eine durch derlei Fristversäumnisse so leicht herbeigeführte verhängnisvolle Hemmung erfahre, ist diese Vertragsbestimmung nicht nur in keinem Widerspruch mit dem Wesen des Versicherungsvertrages, sondern sogar recht eigentlich dazu da, die Natur der Versicherung als einer gemeinnützigen Einrichtung hervorzukehren. Die Berechtigung dieser Auffassung findet sich denn auch in einem neuerdings ergangenen Urteile des deutschen Reichsgerichts vom 25. Oktober 1895, auf welches hiermit ausdrücklich Bezug genommen sei, voll anerkannt.

Auf *alle* Fälle sollte aber die Entwurfsformulierung auch aus anderen Bedenken die Sanktion des Gesetzgebers nicht finden. Die Wendung, die Versäumnis einer Frist präjudiziere den Berechtigten nicht, wenn er durch „unverschuldete" Hindernisse abgehalten wurde, ist viel zu unbestimmt und allgemein. Sie legt nicht nur den Versicherten Unredlichkeiten und Erdichtungen nahe, deren Nachweis immer schwierig, häufig genug unmöglich ist, sondern sie lässt auch dem jedenfalls nicht untrüglichen und auch nicht immer unbedingt sachlichen Ermessen des Richters einen viel zu weiten Spielraum. *Insoweit* wenigstens verdient die Versicherung als eine im öffentlichen Interesse gelegene Institution Schutz, dass hierbei als Hindernis nur ein Ereignis in Frage kommen sollte, das unter den speciellen Umständen auch durch die äusserste, diesen Umständen angemessene und billigerweise zu gewärtigende Sorgfalt weder abzuwehren noch in seinen schädlichen Folgen zu vermeiden ist. (Vrgl. Urteil des Appellationsgerichts von Douai vom 24. März 1896, reproduziert in der Gazette des Tribunaux vom 18. September 1896.) In Gemässheit dieser Ausführungen wird demnach empfohlen, die vorliegende Vorschrift nur als *dispositive,* durch Parteibelieben abänderliche Bestimmung gelten zu lassen und ihr folgende Fassung zu geben:

„Wo der Vertrag oder dieses Gesetz den Bestand eines Rechtes aus der „Versicherung an die Beobachtung einer Frist knüpft, wird diese Frist im „Falle erwiesener Unmöglichkeit, sie einzuhalten, um die Dauer der Ver„hinderung verlängert."

Diese unserer Auffassung entsprechende Formulierung gewährt anderseits dem Berechtigten im Falle der Verhinderung an der Einhaltung der Frist *mehr* Zeit zur Nachholung des Versäumten als die Entwurfsbestimmung.

Rücksichtlich **Art. 45 Abs. 1** verdient in Erwägung gezogen zu werden, ob nicht nach dem Vorgange fast aller modernen Kodifikationen des Versicherungsrechts (aller ausser der belgischen) eine Verjährungsfrist von 1 Jahr der vom Entwurfe vorgeschlagenen 2-Jahre-Verjährung vorzuziehen ist, allerdings abgesehen von der Seeversicherung, für welche selbst eine Verjährungsfrist von 2 Jahren nicht genügt. Das Interesse des Versicherers daran, „sich möglichst gegen eine Verschleppung der Liquidation und eine damit

„leicht verbundene Verdunkelung des Tatbestandes zu sichern" (Ehrenberg, Versicherungsrecht S. 494), sowie daran, die verhafteten Gelder möglichst bald wieder für seinen Geschäftsbetrieb flüssig machen zu können, verlangt gebieterisch eine möglichst kurz gemessene Verjährung. Darum sollte sich auch der schweizerische Gesetzgeber nicht ohne Grund mit der Einmütigkeit in Widerspruch setzen, mit welcher die neueren Gesetzgebungen diesem Interesse Genugthuung geben.

Wollte man aber auch dem Verfasser des Entwurfes darin zustimmen, dass die vorgeschlagene Regelung der Verjährung den Bedürfnissen des Versicherungsverkehrs vollauf Rechnung trägt, so erscheint es doch verfehlt, daraus zu folgern, dass „die „üblichen Vertragsabreden, die das Recht des Versicherungsnehmers zeitlich kürzer beschränken, keine Berechtigung mehr haben." „Derartige Vertragsabreden stellen", wie Dr. Roelli im Motivenbericht I, S. 121 Anm. 4 selbst konstatiert, „keine vom Gesetze „abweichende Verjährungsfrist fest, sondern beschränken das Recht selbst in zeitlicher Beziehung." Ist nun die Verjährung nach dem einmütigen Zeugnis der Wissenschaft diejenige im öffentlichen Interesse gebotene Einrichtung, welche einen während einer gewissen Zeit unangefochten gebliebenen Zustand *rechtlich* sanktioniert, indem sie ihn gegen spätere Angriffe in Schutz nimmt, so ist auch offenbar ihr zwingender Charakter nur insoweit begründet, als er ihre *Erschwerung* (d. h. Verlängerung) oder gänzliche *Ausschliessung* dem Parteibelieben entrückt. Das ist denn auch so in der gemeinrechtlichen Doktrin und Praxis, sowie in der Mehrzahl der modernen Gesetzgebungen übereinstimmend und prinzipiell anerkannt. (Vrgl. das neue bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich § 225 und die dazu gehörigen Motive Bd. I S. 345 und 346; Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten, Teil I, Titel 9, § 565, wie auch im Kommentar zum schweizerischen Obligationenrecht von Schneider und Fick die Anmerkung zu Art. 148.)

Der an möglichst rascher Abwicklung der Schuldverhältnisse interessierte Versicherungsverkehr findet nun ganz besonders seine Rechnung bei einem der *Erschwerung* der Verjährung entgegentretenden Gesetze, und es „entspricht" daher, wie Dr. Roelli selbst sagt, „die kurze Frist einem Bedürfnisse des Geschäftsbetriebes". Aber auch die *öffentliche Sicherheit* hat, wie oben dargelegt, im allgemeinen ein Interesse an Verfügungen, welche den Verjährungszweck fördern. Es lässt sich somit ein Gesetz, das, wie es der Entwurf will, eine *bestimmte* Frist für *alle* Verhältnisse in der Weise obligatorisch macht, „dass Vertragsabreden, die den Anspruch gegen den Versicherer einer zeitlich kürzeren Beschränkung unterwerfen, unzulässig sind", in keiner Weise rechtfertigen. Die meisten neueren Gesetze erklären auch ausdrücklich die *Abkürzung* der Verjährungsfrist durch Rechtsgeschäft für statthaft. (Vrgl. den schon citierten § 225 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich.)

Absatz 2 des Art. 45 sollte daher gestrichen werden.

In **Art. 48 Ziffer 2** und **3** sollte es unter Vermeidung des etwas befremdlichen Ausdrucks „Wert der Abnutzung" heissen:

„abzüglich der durch Abnutzung verursachten Wertverminderung".

Zu **Art. 54** lassen sich mutatis mutandis fast alle Bedenken geltend machen, welche zu den Artikeln 18 und 19 erhoben worden sind. Das hiernach für viele Fälle unleugbar vorhandene Interesse des Versicherers an der *Person* des Versicherten darf keineswegs, zu Gunsten der anderweitig vorhandenen Bedürfnisse des wirtschaftlichen Lebens zur Versicherung des sogenannten objektiven Interesses, bei Seite gesetzt werden. Die allerdings nur dispositive Vorschrift wäre doch immerhin in Ermangelung anderer Vereinbarung zur Entscheidung berufen. Und durch die mit „sofern" eingeleitete Einschränkung des Artikels wird dem Interesse an der Person des Versicherten nicht genügt. Denn einmal ist ganz unerfindlich, wie die sich etwa ergebende Beweisfrage zu erledigen ist, und dann müsste auch, mangels einer erforderlichen Anzeige von der Veräusserung des Versicherungsgegenstandes, die Frage, ob eine wesentliche Gefahrsänderung durch den Eintritt des Erwerbers herbeigeführt worden, und damit überhaupt die Frage der Existenz des Versicherungsanspruches wohl fast immer bis zum Schadenseintritte unentschieden bleiben.

Eine alle beteiligten Interessen berücksichtigende Fassung dürfte dagegen die folgende sein:

> „Bei Veräusserung des Versicherungsgegenstandes gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrage nur mit Zustimmung des Versicherers auf den Erwerber über, sofern aus den vorliegenden Umständen nicht hervorgeht, dass keine solche Zustimmung erforderlich ist."

In **Art. 57** sollte es wohl „Entschädigungssumme" anstatt „Versicherungssumme" heissen.

Gegen die *absolute* Verbindlichkeit des **Art. 60 Abs. 1** ist geltend zu machen, dass damit mit Unrecht einer besonders in der Seeversicherung herrschenden, im Art. 797 des deutschen Handelsgesetzbuches sanktionierten Praxis Gewalt angethan werden würde, der zufolge sich die Parteien, zur Vermeidung einer nachträglichen schwierigen Beweisführung, schon im voraus über den Ersatzwert des versicherten Gegenstandes einigen. Letzteres kommt namentlich bei Versicherungen von Schiffskörpern vor.

Ebenso ist zu **Art. 60 Abs. 5** — gegen die Ausschliessung der Vertragsfreiheit zu Ungunsten der Feuerversicherung — einzuwenden, dass auch in dieser Branche, gemäss einer den besonderen Umständen sich anpassenden Uebung, namentlich betreffs Kunst- oder anderen Gegenständen, welche einen Liebhabereiwert haben, häufig der zu ersetzende Wert zwischen Versicherer und Versichertem vereinbart wird.

Im **Absatz 3 des Art. 65** erscheint es, in Uebereinstimmung mit dem in den Artikeln 469 und 470 des Obligationenrechts aufgestellten Prinzip, angezeigt, zwischen die Worte „unzweckmässige" und „Massnahmen" einzuschalten „oder ohne Nutzen gegen die Anordnung des Versicherers vorgenommene". Sodann sprechen Gründe der Billigkeit und Gerechtigkeit dafür, hinter Art. 65 Bestimmungen einzufügen, welche — den Artikeln 845 und 846 des deutschen Handelsgesetzbuches entsprechend — dem

Versicherer offen lassen, die möglicherweise für ihn zu empfindlichen und gar nicht in Berechnung gezogenen Folgen des Art. 65 Abs. 1 für sich abzuschwächen, d. h. ihm eine Art Abandonrecht zugestehend, die Erklärung verstatten, „er wolle mit der Sache nichts weiter zu thun haben, sondern ohne weitere Untersuchung die Versicherungssumme zahlen". (Vergl. die zutreffenden Bemerkungen in den Protokollen zur Beratung eines deutschen Handelsgesetzbuches, S. 3464—3470, sowie Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten II, 8. Tit., §§ 2301 und 2302.)

Art. 66 Abs. 1 halten wir für unannehmbar, soweit er *zwingenden* Charakter beansprucht. Das hier ausgesprochene Prinzip ist an sich richtig, aber es ist nicht gerechtfertigt, dem Versicherer jede Möglichkeit abzuschneiden, dieses Prinzip durch Vertrag zu modifizieren.

Dem Versicherer ist der Umstand, dass der Versicherte noch anderweitig versichert ist, im allgemeinen gar nicht gleichgiltig; denn die Höhe der Summe, mit welcher ein Objekt versichert wird, übt häufig genug auf seinen Entschluss, die Versicherung überhaupt zu übernehmen, Einfluss aus, ebenso wie eine neu hinzukommende anderweitige Versicherung ihn veranlassen kann, vom Vertrage zurückzutreten. Gerade darum gehört zu den regelmässig dem Versicherungsnehmer vorgelegten Fragen diejenige nach anderweitigen Versicherungen und zu den Vertragspflichten, welche er übernimmt, auch diejenige, dem Versicherer Anzeige zu machen, wenn während der Dauer des Vertrages auf die versicherten Gegenstände noch anderweitig versichert werden soll. Wird doch auch, in Wahrnehmung des gleichen Interesses, nicht selten dem Versicherungsnehmer eine Quote der Versicherungssumme als Selbstversicherung auferlegt. Daraus erhellt, dass dem Versicherer keineswegs damit gedient wäre, wenn Art. 66 Abs. 1 bloss im Falle betrügerischer Doppelversicherung (Art. 52) nicht gelten sollte, vielmehr muss ihm, zum Schutze seines eben dargelegten Interesses an der Kenntnis anderweitiger Versicherungen, auch eine abweichende Vereinbarung verstattet sein.

Erscheint nun schon aus dem Gesagten Art. 66 Abs. 1 als *Zwangsvorschrift* unhaltbar, so widerstrebt ihm die Seeversicherung, welche ihrer Natur nach eine Regelung im Sinne der Artikel 792—795 des D. H.-G.-B. verlangt, ganz und gar. Um so mehr ist es daher nötig, Art. 66 Abs. 1 nur als Dispositivregel gelten zu lassen.

Art. 66 Abs. 2 obwohl nur dispositiv, erscheint durchaus ungerechtfertigt, weil er den Versicherer bis zu einem gewissen Grade für eine Eventualität verantwortlich macht, für die er vom Versicherten keinerlei Gegenleistung empfangen hat. Dr. Roelli hält diese „gesetzliche Ordnung" der Ersatzpflicht für „die rechtliche Konsequenz der praktischen Erwägung, dass der Versicherte vielfach deshalb zur Doppelversicherung greife, weil er der Leistungsfähigkeit des früheren Versicherers misstraue". Aber diese Konsequenz ist weder juristisch noch logisch gegeben, sie entspringt vielmehr lediglich der Tendenz des Entwurfes, für die Interessen des Versicherten einzutreten.

Dem Versicherten, der einer Gesellschaft misstraut, steht der Weg, Versicherung gegen die Insolvenz derselben zu nehmen, jederzeit offen, aber es ist unerfindlich, weshalb der Versicherer *eo ipso* die Folgen der Insolvenz seiner Mitversicherer tragen soll. In wie schreiend ungerechter Weise eine solche Bestimmung den Versicherer beschweren könnte, zeige folgendes Beispiel: Ein bei sechs Feuerversicherern mit je 500,000 Fr. versichertes Lagerhaus brenne bis auf den Grund nieder; der Schaden betrage 2,400,000 Fr. In diesem verhängnisvollen Augenblicke gehe gerade der eine der sechs Versicherer in Konkurs. Dann hätten also — dank der fraglichen Vorschrift — die fünf solventen Versicherer, statt je 400,000 Fr., ohne eigene Verschuldung und ohne irgend ein Entgelt, je 480,000 Fr. Schadensersatz zu leisten, allerdings mit der tröstlichen Perspektive, für den unverdienten Verlust aus einem möglicherweise viele Jahre dauernden Konkurse einen teilweisen und unter Umständen kaum nennenswerten Ersatz zu erhalten. Wäre das wirklich eine gerechte „Regelung" der Ersatzpflicht und nicht vielmehr eine geradezu despotische Massregelung des Versicherers?

Abgesehen davon, dass ein Abandonnement, wie es im **Art. 67** statuiert wird, in der Feuerversicherung mit Grund verpönt ist (im Gebiete des preussischen Landrechts sogar direkt durch Gesetz — Allg. Landrecht, Teil II, Tit. 8, § 2330 —), abgesehen auch davon, dass ein durch keinerlei Fristbestimmung begrenztes Recht auf Abandon-Erklärung den Versicherer von vornherein der Willkür des Versicherten preisgeben würde, dünkt uns dieser Artikel auch darum überflüssig, weil der Versicherer ohnehin schon zur Vergütung des Ersatzwertes verpflichtet ist, sobald sich gemäss Art. 61 herausgestellt hat, dass die versicherte Sache durch das Schadensereignis wirtschaftlich wertlos geworden ist.

Für **Art. 68** erscheint die Streichung von **Abs. 3** geboten, weil kein Grund ersichtlich ist, warum der Umstand, dass der an sich ersatzpflichtige und vielleicht vermögliche Dritte zufällig ein Familienglied des Versicherten ist, gerade dem Versicherer schaden soll.

Art. 87 Abs. 2 will offenbar nur solche Verträge treffen, welche infolge unterlassener Kündigung nicht mit einem *im voraus* fixierten Zeitpunkte ablaufen, nicht aber die Fälle, wie sie Art. 42 Abs. 2 behandelt, wo die Kündbarkeit von einem vorher *nicht* zu bestimmenden Momente abhängt. Immerhin wäre ein diesbezüglicher ausdrücklicher Vorbehalt zweckmässig.

Absatz 1 könnte wohl überhaupt wegfallen, da der zweite Absatz schon alles in sich schliesst, was im ersten enthalten ist.

Inwieweit der zwingende Charakter der in Art. 88 zusammengestellten Vorschriften anfechtbar erscheint, ist bereits gelegentlich ihrer Besprechung ausgeführt worden. Daraus ergiebt sich, wie **Art. 88** eventuell zu modifizieren wäre.

Das dem **Art. 89** zu Grunde gelegte Prinzip trifft auch für Feuerversicherungen zu, namentlich für solche, die in Europa auf an überseeischen Plätzen belegene Risiken geschlossen werden, sollte daher auch für sie gleichermassen Anwendung finden.

Es dürfte sich überhaupt empfehlen, Art. 89 — entsprechend modifiziert — an Stelle von Art. 12 zu setzen.